

Synacore GmbH - AGB

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von der Synacore GmbH für den Auftraggeber erbrachten Leistungen (einschließlich Lieferungen) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind im Internet unter www.synacore.de/agb einsehbar.
- 1.2 Entgegenstehende oder über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn solche Bedingungen einem Auftrag des Auftraggebers beigelegt werden und Synacore GmbH diesen Auftrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.
- 1.3 entfällt.
- 2.1 Der Auftraggeber kann für sämtliche Leistungen jeweils einen Einzelauftrag erteilen oder eine Rahmenvereinbarung abschließen. Der Vertrag ist wirksam geschlossen, wenn Synacore GmbH dies schriftlich bestätigt oder die Leistung ausgeführt hat. Besteht eine Rahmenvereinbarung, gelten deren Regelungen für alle Leistungen von Synacore GmbH, wenn keine abweichende Vereinbarung im Einzelfall schriftlich getroffen wird.
- 2.2 Erbrachte Leistungen werden auf einem Lieferschein dokumentiert. Der Lieferschein ist vom Auftraggeber zu kontrollieren und schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Erbringt Synacore GmbH Leistungen nicht vor Ort (z.B. durch Fernwartung) oder wird die Unterschrift nicht vor Ort geleistet, erhält der Auftraggeber den Lieferschein per Fax, Post oder E-Mail und hat diesen gegenüber Synacore GmbH schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die auf dem Lieferschein dokumentierten Leistungen gelten als genehmigt, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Lieferscheins schriftlich widerspricht und Synacore GmbH den Auftraggeber zuvor schriftlich auf diese Folge hingewiesen hat. Wird der Inhalt des Lieferscheins grundlos nicht genehmigt, ist Synacore GmbH nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen.
- 2.3 Synacore GmbH erbringt Leistungen an Werktagen montags bis freitags zwischen 8 und 20 Uhr (im Folgenden „Kernzeit“ genannt). Ist eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, hält Synacore GmbH eine Reaktionszeit von in der Regel weniger als 2 Stunden in Berlin und Potsdam ein. Ist dies in der Rahmenvereinbarung bestimmt, so erbringt Synacore GmbH darüber hinaus Leistungen an 365 Tagen im Jahr, 7 Tagen in der Woche und 24 Stunden am Tag (im Folgenden „24/7 Notfallservice“ genannt).
- 2.4 Die Leistungen von Synacore GmbH gelten als vertragsgemäß erbracht und abgenommen, wenn Synacore GmbH und der Auftraggeber gemeinsam einen erfolgreichen Abnahmetest durchgeführt haben, der Auftraggeber sonst die Abnahme erklärt hat oder wenn der Auftraggeber das Leistungsergebnis mehr als 8 Tage bestimmungsgemäß genutzt hat, ohne gegenüber dem Geschäftsführer von Synacore GmbH, Daniel Steier, die Mangelhaftigkeit der Leistung schriftlich anzuzeigen.
- 2.5 Hat der Auftraggeber Synacore GmbH mit der Überprüfung, Einrichtung, Konfiguration oder Änderung seiner Datensicherung beauftragt, so wird Synacore GmbH ein entsprechendes Datensicherungssystem einrichten, konfigurieren oder ändern, doch bleibt der Auftraggeber für die möglichst tägliche Durchführung und Kontrolle der Datensicherung selbst allein verantwortlich.
- 2.6 Besteht die Leistung von Synacore GmbH in der Lieferung von Waren, hat der Auftraggeber die Ware unverzüglich zu untersuchen und einen offensichtlichen Mangel unverzüglich anzuzeigen (§ 377 HGB). Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige eines solchen Mangels, gilt die Ware als genehmigt. Versendet Synacore GmbH die Ware auf Wunsch des Auftraggebers an einen von dem Auftraggeber angegebenen Bestimmungsort, so geht die Gefahr mit Übergabe an die Transportperson auf den Auftraggeber über.
- 2.7 Es steht im billigen Ermessen von Synacore GmbH, je nach Art und Schwierigkeit der Leistung einen Teamleiter oder das Management zur Leistungserbringung einzusetzen.
- 3.1 Der Auftraggeber wirkt bei der Leistungserbringung im erforderlichen Umfang mit. Insbesondere gewährt er Synacore GmbH Zugang und Zugriff zu seinem Datenverarbeitungssystem sowie zu all denjenigen Orten, zu denen Synacore GmbH Zugang haben muss, um die Leistung zu erbringen.
- 3.2 Dem Auftraggeber obliegt die ordnungsgemäße und regelmäßige, möglichst tägliche Durchführung und Kontrolle der Datensicherung, wovon alle technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit der IT-Systeme einschließlich der darauf gespeicherten Daten und Programme umfasst sind. Dies gilt auch, wenn Synacore GmbH gemäß der Ziffer 2.5 die Datensicherung eingerichtet, konfiguriert oder geändert hat. Sicherungskopien auf externen Datenträgern sind an einem sicheren Ort aufzubewahren.
- 3.3 Vor einem Einsatz von Synacore GmbH wird der Auftraggeber jeweils prüfen, ob eine aktuelle und vollständige Datensicherung durchgeführt worden ist. Andernfalls wird der Auftraggeber eine Datensicherung durchführen oder Synacore GmbH gesondert schriftlich darauf hinweisen, dass keine aktuelle Datensicherung durchgeführt worden ist. Auch die regelmäßige Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Datensicherung ist, sofern im Einzelfall nicht schriftlich anders vereinbart, Sache des Auftraggebers.
- 3.4 Der Auftraggeber hält für sein IT-System bzw. seine EDV-Anlagen mindestens das Schutzniveau gemäß des IT-Grundschutzhandbuchs des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik ein oder weist Synacore GmbH darauf hin, dass dieses Schutzniveau nicht eingehalten wird.
- 3.5 Der Auftraggeber darf Arbeitnehmer von Synacore GmbH während der Dauer der Durchführung eines Einzelauftrags oder der Dauer einer Rahmenvereinbarung und in den folgenden zwei Kalenderjahren nicht zum Zweck der Beschäftigung bei sich selbst oder einem mit dem Auftraggeber i.S.d. § 15 AktG verbundenen Unternehmens abwerben. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung hat der Auftraggeber an Synacore GmbH eine Vertragsstrafe in Höhe von drei Bruttomonatsgehältern, wie sie der abgeworbene Arbeitnehmer zuletzt erhalten hat (bei variabler Vergütung bezogen auf den Durchschnitt der letzten 12 Kalendermonate), zu zahlen. Bei erfolgreicher Abwerbung beträgt die Vertragsstrafe das Doppelte. Der Vertragsstrafanspruch entsteht nicht, soweit der Auftraggeber beweisen kann, dass die Anstellung des Arbeitnehmers nicht auf einer Abwerbung beruht.
- 4.1 Die von Synacore GmbH erbrachten Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand (angefallene Stunden auf die angefangene Viertelstunde genau und Anfahrten) im Lieferschein dokumentiert.
- 4.2 Für alle außerhalb der Kernzeit erbrachten Leistungen fallen Zuschläge nach Maßgabe der jeweils aktuellen Verträge an. Alle Zuschläge verstehen sich als kumulativ und fallen nach Maßgabe des Vertrages auch im Rahmen des 24/7 Notfallservice an.
- 4.3 Ist keine Rahmenvereinbarung geschlossen, werden die aktuellen Stundensätze, Anfahrtskosten, Zuschläge und sonstige Entgelte gemäß der jeweils aktuellen Verträge berechnet.
- 4.4 Ist zwischen Synacore GmbH und dem Auftraggeber eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen worden, so ist mit der monatlichen Vergütung das jeweils vereinbarte Stunden- und Anfahrtskontingent und die grundsätzliche Ruf- und Leistungsbereitschaft von Synacore GmbH während der Kernzeit abgegolten. Die monatliche Vergütung wird unabhängig davon fällig, ob der Auftraggeber das Stunden- und Anfahrtskontingent in Anspruch nimmt oder nicht.
- 4.5 Die in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Preise unterliegen der Wertsicherung: Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex (VPI) in Deutschland gegenüber dem für den Monat des Vertragsbeginns veröffentlichten Index, kann Synacore GmbH nach billigem Ermessen die Preise um einen die Erhöhung des VPI nicht übersteigenden Prozentsatz jährlich anpassen.
- 4.6 Forderungen der Synacore GmbH werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zahlbar, wenn kein verlängertes Zahlungsziel auf der Rechnung angegeben ist. Synacore GmbH darf schriftlich eine Vorauszahlung der in den folgenden drei Monaten voraussichtlich anfallenden Vergütung verlangen, sofern sich der Auftraggeber gegenüber Synacore GmbH in den vergangenen 12 Monaten mindestens zweimal in Verzug befand oder wenn die Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers droht. Der Auftraggeber kann gegen Stellung geeigneter Sicherheiten die Vorleistungspflicht abwenden.
- 4.7 Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 4.8 Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung einer Forderung in Verzug, kann Synacore GmbH weitere Lieferungen und Leistungen 14 Tage nach Zugang der ersten Mahnung auch ohne weitere Anündigung teilweise oder vollständig verweigern. Ferner ist Synacore GmbH berechtigt, im Falle des Zahlungsverzugs des Auftraggebers für jede Mahnung eine Mahngebühr von €2,50 zu erheben.
- 4.9 Das Eigentum an der von Synacore GmbH gelieferten Ware bleibt solange vorbehalten, bis sämtliche Forderungen der Synacore GmbH gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung einschließlich künftiger bestehender Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch, wenn Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, bleibt der Liefergegenstand ebenfalls Eigentum der Synacore GmbH, bis dieses vollständig ausgeglichen ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere Zahlungsverzug, sowie bei Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, ist Synacore GmbH zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber Synacore GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Synacore GmbH - AGB

- 5.1 Synacore GmbH haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbegrenzt.
- 5.2 Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, die für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung sind und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen dürfte, haftet Synacore GmbH für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 5.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.4 Die Haftungshöchstsumme im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten gemäß Ziffer 5.2 beträgt, sofern nicht mit dem Auftraggeber in einer Rahmenvereinbarung etwas anderes vereinbart worden ist, € 250.000,00. Sollte die Haftungshöchstsumme nicht ausreichen, um einen möglichen vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden abzudecken, muss der Auftraggeber dies vor Auftragserteilung mitteilen. Synacore GmbH wird in diesem Fall mit dem Auftraggeber eine höhere Haftungshöchstsumme vereinbaren.
- 5.5 Für alle Ansprüche gegen Synacore GmbH auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt eine Verjährungsfrist von 2 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Auftraggeber Kenntnis vom Schaden erlangt; ohne Rücksicht auf diese Kenntnis verjähren Schadensersatzansprüche spätestens nach 3 Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie einer Haftung infolge der Lieferung einer mangelhaften Sache.
- 5.6 Für alle Ansprüche gegen Synacore GmbH aus Gewährleistung wegen Lieferung einer mangelhaften Sache gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab gesetzlichem Gewährleistungsbeginn. Bietet der jeweilige Hersteller einer an den Auftraggeber gelieferten Sache eine längere Gewährleistung, tritt Synacore GmbH den Gewährleistungsanspruch auf schriftliche Nachfrage des Auftraggebers an diesen ab.
- 5.7 Soweit mit dem Auftraggeber nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist der Auftraggeber für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von Synacore GmbH verschuldeten Datenverlust haftet Synacore GmbH deshalb ausschließlich für die Kosten der Wiederherstellung der Daten von den seitens des Auftraggebers zu erstellenden Sicherungskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäßen Sicherung verloren gegangen wären.
- 6.1 Synacore GmbH beachtet die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Synacore GmbH wird insbesondere personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen (§ 11 Abs. 3 BDSG). Zudem gilt die Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung.
- 7.1 Die Rahmenvereinbarung i.S.d. Ziffer 2.1 wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform, wobei die Textform, die elektronische Form und die telekommunikative Übermittlung nicht genügen.
- 7.2 Nach Ziffer 4.4 auf die jeweils folgenden Monate übertragene Stunden- und Anfahrtskontingente verfallen mit Beendigung der Rahmenvereinbarung.
- 7.3 Synacore GmbH steht ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund einer mit dem Auftraggeber geschlossenen Rahmenvereinbarung zu, sofern der Auftraggeber mit der Erfüllung eines nicht unerheblichen Teils einer Forderung von Synacore GmbH für mindestens 30 Tage im Verzug ist.
- 7.4 Im Falle einer Kündigung einer Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund kann Synacore GmbH Schadensersatz mindestens in Höhe der 3-fachen monatlichen Vergütung nach der Rahmenvereinbarung verlangen. Ersparte Aufwendungen oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erworbene oder böswillig nicht erworbene Einkünfte muss Synacore GmbH sich anrechnen lassen. Dem Auftraggeber steht es frei, den Nachweis zu erbringen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche auf Seiten von Synacore GmbH bleiben unberührt.
- 8.1 Änderungen und Ergänzungen eines Synacore GmbH erteilten Auftrags, einer mit Synacore GmbH geschlossenen Rahmenvereinbarung oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
- 8.2 Gerichtsstand ist der Sitz der Synacore GmbH, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist.
- 8.3 Alle vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen deutschem Recht